

***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

🔱 SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL
HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

DIENST- UND FACHAUFSICHTSBESCHWERDE, FÖRMLICHE MASSNAHMENRÜGE & ANFORDERUNG DER VOLLSTÄNDIGEN AKTE / DES EINSATZPROTOKOLLS WEGEN SCHWERER GRUNDRECHTSVERLETZUNG (ART. 13 ABS. 1 GG – UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG), FEHLENDER GESETZLICHER EINGRIFFSERLAUBNIS (ZWINGENDE VERFASSUNGSRECHTLICHE EINGRIFFSVORAUSSETZUNG NACH ART. 19 ABS. 1 SATZ 2 GG), HAUSFRIEDENSBRUCH DURCH AMTSTRÄGER (§ 123 STGB), NÖTIGUNG IM AMT (§ 240 STGB) SOWIE TÄUSCHUNG IM RECHTSVERKEHR
BEZUG: POLIZEILICHER ÜBERGRIFF BEI BANALER ZEUGENBEFRAGUNG AN DER PRIVATEN HAUSTÜR AM 22.11.2026 / AN DIE BEZIRKSKRIMINALINSPEKTION, DAS POLIZEIREVIER ITZEHOE UND DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

I. ADRESSAT (KRIPOLIZEI / STAATSSCHUTZ):
Polizeidirektion Itzehoe – Bezirkskriminalinspektion (BKI) Itzehoe
– Abteilung Staatsschutz (K 4 / K 5) – Zu Händen Herrn Kriminalhauptkommissar Kubelke persönlich sowie die Abteilungsleitung – *Per elektronischem Behördenpostfach (beBPo / ERV) bzw. vertraulich per E-Mail*

II. ADRESSAT (REVIERLEITUNG / AUSGANGSDIENSTSTELLE):
Polizeirevier Itzehoe – Die Revierleitung persönlich –*sowie beBPo*

III. ADRESSAT (DIENST- UND FACHAUFSICHT):
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Landespolizeiamt / Referat Dienstaufsicht, Disziplinarwesen & Einsatzführung – *Per beBPo / MJP*

IV. ZUR INTERNATIONALEN DOKUMENTATION:
Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Menschenrechtsverteidiger (UN Special Rapporteur on Human Rights Defenders) Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Genf

---

DATUM: 22. November 2026
EINSATZDATEN:

- **Datum & Uhrzeit:** Sonntag, 22. November 2026, ca. 09:50–10:00 Uhr
- **Einsatzort:** Private Wohn- und Arbeitsstätte, Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
- **Eingesetzte Beamte des Polizeireviers Itzehoe:**
  1. Beamter jüngeren Alters (aggressiver Akteur, vorläufig protokolliert als **Herr Mertens**)
  2. Beamter älteren Alters (passiver Begleiter, vorläufig protokolliert als **Herr Grönig**)
- **Vorgeblicher Anlass:** Fahrerermittlung / Zeugenbefragung zu einer einfachen Verkehrsordnungswidrigkeit

---

🛑 **FORMELLER ERV-ZWANGSBAUSTEIN & MEDIENBRUCH-RÜGE**
Es wird formell gerügt, dass das Schreiben vom 22. November 2026 in Papierform übermittelt wurde, obwohl die Behörde gesetzlich verpflichtet ist, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) aktiv zu nutzen (§ 32a StPO, § 55a VwGO, § 130a ZPO, § 65a SGG, § 46c ArbGG).

Der Unterzeichner nutzt ordnungsgemäß das digitale Justizpostfach für sämtliche Eingaben. Die Zustellung in Papierform verletzt die gesetzliche Pflicht zur medienbruchfreien Aktenführung und stellt einen wesentlichen Form- und Zustellungsfehler dar (Art. 20 Abs. 3 GG).

Einer Heilung dieses Zustellungsmangels durch bloße physische Entgegennahme wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

🛑 VERBINDLICHE DIENST- UND FACHAUFSICHTSBESCHWERDE, RÜGE & ANORDNUNGEN

Gegen das vorsätzlich rechtswidrige, übergriffige und grundrechtswidrige Auftreten der beiden Beamten des Polizeireviers Itzehoe am 22.11.2026 wird hiermit bei sämtlichen übergeordneten Dienststellen:

1. **förmliche DIENST- UND FACHAUFSICHTSBESCHWERDE** erhoben;
2. **förmliche MASSNAHMENRÜGE WEGEN SCHWERER VERLETZUNG DES ART. 13 ABS. 1 GG (UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG)** sowie strafrechtliche Meldung wegen des Anfangsverdachts des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) unter Ausnutzung der Amtsstellung und der Nötigung im Amt (§ 240 StGB) erhoben;
3. **vollständige AKTEN- UND PROTOKOLLHERAUSGABE sowie AUSKUNFT NACH ART. 15 DSGVO / § 46 OWIG I. V. M. § 147 STPO** verlangt;
4. **die Feststellung der fehlenden verfassungsrechtlichen Eingriffserlaubnis (zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)** unter Beweislastumkehr angeordnet;
5. **die sofortige Anordnung einer grundlegenden verfassungsrechtlichen Nachschulung** für die Streifenbeamten des Polizeireviers Itzehoe verlangt.

I. LÜCKENLOSER SACHVERHALT & BEWEISFÜHRUNG

Am heutigen Sonntag, dem 22. November 2026, erschienen gegen 09:50 Uhr zwei uniformierte Beamte des Polizeireviers Itzehoe an meiner privaten Wohnanschrift in der Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen. Das Einsatzgeschehen stellt sich im Detail wie folgt dar:

1. Banaler Anlass & unverzügliche Ausübung des Aussageverweigerungsrechts
Die Beamten gaben an, im Rahmen einer schlichten Fahrerermittlung zu einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Zeugenbefragung durchführen zu wollen. Der Unterzeichner hat den Beamten an der Türschwelle sofort, unmissverständlich und vollumfänglich erklärt:

- **dass von dem verfassungs- und verfahrensrechtlich garantierten Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird,**
- **und dass keinerlei Angaben zur Sache getätigt werden.** Damit war die polizeiliche Amtshandlung an der privaten Haustür von Rechts wegen unmittelbar und vollständig beendet. Den Beamten stand kein weiteres Verweilen und keinerlei Fragerecht mehr zu.

2. Vorsätzliche Täuschung im Rechtsverkehr & Zerstörung des Vertrauens in die Polizei
Anstatt die Ausübung dieses Grundrechts zu respektieren und den Rückzug anzutreten, versuchten die Beamten, Druck aufzubauen, und stellten die unhaltbare Behauptung auf, der Unterzeichner sei „Zeuge“ und sie *„müssten nun unbedingt die Halterin sprechen“* . Hierzu stellte der Unterzeichner unmissverständlich klar:

- **„Die Halterin ist nicht da, und sie redet mit niemandem!“** Die Schutzbehauptung der Beamten, man *„müsse“* mit der Halterin sprechen oder der Wohnungsinhaber sei zu Mitwirkungshandlungen verpflichtet, ist eine **vorsätzliche Falschinformation und rechtliche Täuschung** . Niemand ist verpflichtet, im Rahmen einer polizeilichen Befragung an der Haustür Angaben zu machen oder Mitbewohner herbeizurufen. Wenn Polizeibeamte derartige Lügen verbreiten, um Menschen einzuschüchtern, zerstören sie das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit der Polizei von Grund auf.

3. Physischer Übergriff: Stiefel im Türspalt (Bruch von Art. 13 Abs. 1 GG)
Als der Unterzeichner daraufhin von seinem Hausrecht Gebrauch machte und die Wohnungstür schließen wollte, beging der jüngere Beamte (Mertens) einen unentschuldbaren körperlichen Übergriff:

Er stellte seinen Stiefel gewaltsam in den Türspalt, um das rechtmäßige Schließen der Wohnungstür physisch zu verhindern. Auf den sofortigen Vorhalt, dass dies ein verfassungswidriger Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung darstellt, trat der junge Beamte mit maßloser Arroganz auf und behauptete großspurig:

- **„Ich bin hier im Recht!“** Gleichzeitig forderte er forsch die sofortige Herausgabe des Personalausweises.

4. Anmaßung eines staatlichen Erziehungsauftrags: „Ton ändern“ & „leiser reden“
Nachdem der junge Beamte (Mertens) auf frischer Tat bei einem verfassungswidrigen Grundrechtseingriff (Art. 13 Abs. 1 GG) und Hausfriedensbruch ertappt worden war, versuchte er seine offensichtliche Unsicherheit und fachliche Überforderung durch moralisierende Arroganz zu kompensieren:

- Er forderte den Unterzeichner herablassend dazu auf, er solle *„seinen Ton ändern“* oder *„freundlicher und leiser reden“*.
- Der Unterzeichner stellte ihn daraufhin an Ort und Stelle vor Zeugen mit der fundamentalen Frage bloß:

  „Wer hat Ihnen eigentlich den Erziehungsauftrag über erwachsene Menschen gegeben?!“

Diese anmaßende Belehrung stellt eine eklatante Dienstpflichtverletzung dar und bricht das verfassungsgerichtliche **Paternalismusverbot (Art. 1 Abs. 1 GG, BVerfG 2 BvR 2347/15)**:

Polizeibeamte sind grundrechtsgebundene Diener des Souveräns und haben keinerlei hoheitliche Befugnis, freien, erwachsenen Menschen an deren privater Haustür Verhaltens- oder Erziehungsmaßregeln zu erteilen.

5. Konfrontation vor Ort & freiwillige Deeskalation
Der Unterzeichner hat den Beamten an Ort und Stelle juristisch gestellt:

1. **Er hat ihn auf die eklatante Verletzung der Grundrechte (Art. 13 Abs. 1 GG) hingewiesen.**
2. **Er hat ihn nach dem richterlichen Betretungs- bzw. Durchsuchungsbeschluss gefragt** (den der Beamte selbstverständlich nicht vorweisen konnte).
3. **Er hat ihm bedeutet, dass er sich schleunigst mit dem Schutzstatus von Menschenrechtsverteidigern nach der UN-Resolution 53/144 vertraut macht.** Angesichts der spürbaren Aggressivität und der drohenden weiteren körperlichen Eskalation durch den jungen Beamten hat der Unterzeichner sodann **rein freiwillig zur Deeskalation** seinen Ausweis vorgezeigt.
   - **Klarstellung:** In den eigenen vier Wänden besteht bei einer einfachen Zeugenbefragung zu einer Ordnungswidrigkeit **keinerlei Pflicht zur Ausweisvorlage** (§ 1 PAusG). Das Vorzeigen diente einzig und allein dazu, die unberechenbare Gewaltbereitschaft des Streifenbeamten an der Haustür abzukühlen. Eine Heilung des vorangegangenen Grundrechts- und Hausfriedensbruchs ist damit zu keinem Zeitpunkt verbunden.

6. Passivität und Mittäterschaft des Begleitbeamten (Grönig)
Der ältere Begleitbeamte (Grönig) verhielt sich zwar im Tonfall ruhiger, stand dem rechtswidrigen Übergriff seines jüngeren Kollegen jedoch tatenlos gegenüber. Als Amtsträger trifft ihn die unbedingte **Garantenpflicht**, rechtswidrige Übergriffe und Straftaten im Amt durch Kollegen unmittelbar zu unterbinden. Sein pflichtwidriges Schweigen begründet die mittäterschaftliche Mitverantwortung.

II. ANSPRACHE AN DIE BEZIRKSKRIMINALINSPEKTION / STAATSSCHUTZ (K 4 / K 5)

Sehr geehrter Herr Kubelke, Sie und Ihre Abteilung Staatsschutz kennen meine Person seit vielen Jahren aus dem Kontext früherer staatlicher Zuordnungen („Reichsbürger"-Schublade), die sich im Laufe der Jahre durch ständige behördliche Beobachtung und viele persönliche, heitere und offene Gespräche als vollkommen haltlos erwiesen haben. Sie wissen aus eigener Anschauung und langjähriger Aktenkenntnis:

1. Ich agiere zu 100 Prozent gewaltfrei, mit offenem Visier und bediene mich ausschließlich der Mittel des Rechtsstaates, der Verfassungsdogmatik und der internationalen Menschenrechte.
2. Auch Frau Hicran Taraz und die familiären Hintergründe sind Ihrer Dienststelle aus den Akten bestens bekannt.
3. Von der Liegenschaft Dorfstraße 39 in Sankt Margarethen geht keinerlei Sicherheitsgefahr aus; hier wird unabhängige menschenrechtliche Dokumentations- und Verteidigerarbeit im Sinne der Vereinten Nationen (UN-Res. 53/144) geleistet.
   Es ist daher aus staatsschutzfachlicher Sicht ein **unfassbares Armutszeugnis und ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko**, wenn unreife, schlecht ausgebildete Streifenbeamte des Polizeireviers Itzehoe wegen eines lächerlichen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Zettels an meiner Haustür wie bewaffnete Besatzer auftreten, Stiefel in private Wohnungstüren rammen und Grundrechte mit Füßen treten!
   Solche Beamte provozieren künstliche Konflikte, erzeugen schweren Vertrauensverlust und gefährden den inneren Frieden. Es bedarf hier dringend einer internen, deutlichen Klarstellung durch den Staatsschutz und die Inspektionsleitung gegenüber der Schutzpolizei des Reviers Itzehoe.

III. MATERIELLE VERFASSUNGSSTATIK & STRAFRECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

Das gewaltsame Offenhalten einer Wohnungstür durch Hineinstellen des Fußes („Fuß in der Tür") gegen den Willen des Hausrechtsinhabers stellt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs einen **schweren, rechtswidrigen Eingriff in den Kernbereich des Art. 13 Abs. 1 GG** dar:

- Die Wohnung ist der letzte Rückzugsort des Menschen. Das Recht, die Tür zu schließen und unbefugten Zutritt sowie Einblick zu verwehren, gilt absolut.
- Da weder Gefahr im Verzug noch ein richterlicher Beschluss vorlag, ist der Vorgang ein vorsätzlicher **Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)** unter Ausnutzung der Amtsstellung sowie eine **Nötigung im Amt (§ 240 StGB)** .

2. Fehlende verfassungsrechtliche Eingriffserlaubnis (Zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Gemäß der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung des **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG** muss jedes Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht **ausdrücklich unter Angabe des Artikels nennen** . Fehlt diese Nennung, ist die Norm und jede darauf gestützte Maßnahme absolut verfassungswidrig und nichtig (*BVerfGE 10, 89; BVerfG 1 BvR 668/04*).

- Weder die StPO, noch das OWiG, noch das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) enthalten eine verfassungskonforme Eingriffserlaubnis, die bei einer simplen Fahrerermittlung das gewaltsame Aufhalten einer Haustür unter Einschränkung von Art. 13 GG gestattet.
- Die beteiligten Behörden werden hiermit unter **Beweislastumkehr** aufgefordert, die angebliche gesetzliche Eingriffserlaubnis für diese Maßnahme nachzuweisen. Dieser Nachweis kann nicht erbracht werden – die Beamten handelten willkürlich und *ultra vires* .

3. Wille ist Würde (Art. 1 Abs. 1 GG, BVerfG 2 BvR 2347/15)
Die Menschenwürde gebietet es allen drei Staatsgewalten (Art. 1 Abs. 3 GG), den freien Willen des Menschen zu achten. Ein Staat, dessen Beamte den Willen des Souveräns an der Haustür mit dem Stiefel brechen wollen, verlässt den Boden des Grundgesetzes.

4. Schutz nach der UN-Resolution 53/144
Als Menschenrechtsverteidiger genießt der Unterzeichner den völkerrechtlichen Schutz der UN-Resolution 53/144. Nach Art. 25 GG binden diese allgemeinen Regeln des Völkerrechts die Landespolizei unmittelbar. Einschüchterungsversuche und Schikanen an der Wirkungsstätte sind völkerrechtswidrig.

VERBINDLICHE ANORDNUNGEN & FORDERUNGEN DES SOUVERÄNS (§ 88 VwGO / § 308 ZPO / § 37 FamFG)

Ich ordne gegenüber den angerufenen Dienststellen hiermit verbindlich an:

1. **Vollständige Akten- und Protokollherausgabe (Art. 15 DSGVO / § 46 OWiG i. V. m. § 147 StPO):** Übermitteln Sie mir binnen gesetzlicher Frist eine vollständige, ungeschwärzte elektronische Kopie des Einsatzprotokolls vom 22.11.2026, aller gefertigten Aktenvermerke, Funkprotokolle, Leitstelleneinträge sowie die **vollständigen Klarnamen, Dienstgrade und Dienstnummern** beider Beamten.
2. **Dienstrechtliche und disziplinare Ermittlungen:** Leiten Sie gegen die beteiligten Beamten unverzüglich die gebotenen Dienstaufsichts- und Disziplinarverfahren wegen Grundrechtsbruchs (Art. 13 GG) und Dienstpflichtverletzung ein.
3. **Anordnung einer verfassungsrechtlichen Nachschulung:** Veranlassen Sie für das gesamte Einsatzpersonal des Polizeireviers Itzehoe eine verpflichtende Nachschulung über die Grenzen polizeilicher Befugnisse bei Ordnungswidrigkeiten, die Unverletzlichkeit der Wohnung und den Umgang mit dem freien Willen von Menschen.
4. **Schriftliche Stellungnahme & Bestätigung:** Bestätigen Sie schriftlich über das Justizpostfach, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um derartige Übergriffe an meiner Anschrift dauerhaft zu unterbinden. **Frist zur vollständigen Übermittlung über das Justizpostfach (MJP):**

06. Dezember 2026

Nach fruchtlosem Fristablauf werden die Vorgänge der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung übergeben und dem Büro der UN-Sonderberichterstatterin in Genf zur Aufnahme in den offiziellen Staatenbericht übermittelt.

Im Licht des Grundgesetzes und der Menschenrechte,
Sankt Margarethen, den 2“. November 2026
Dipl.-Ing. (univ.) Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Mensch (**Art. 1 GG**) • Souverän **(Art. 20 GG**) • Oberstleutnant d.R. • Verteidiger (**§ 9 SG i. V. m. UN-Res. 53/144**)

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da."*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> ***„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."***
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> ***„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."***
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> ***„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."***
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> ***„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."***
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A., M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

⚖️ DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.

2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.

3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.

4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.

5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).

7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.